

PANORAMA

Wissenswertes aus der Risikovorsorge für Gewerbeleuten

Ein ständiges Damoklesschwert...

Stellen Sie sich bitte einmal folgende Situation vor: Sie erhalten einen Brief von einem Anwalt, der als Insolvenzverwalter eines Unternehmens auftritt, das Sie seit Jahr und Tag mit Waren und Dienstleistungen beliefern. Im Brief fordert er Sie auf, einen Rechnungsbetrag, den Sie vor fünf Jahren von der Firma erhalten haben, innerhalb von 14 Tagen zurück zu überweisen. Das sei zum Wohl der Gläubigergemeinschaft, damit keiner bevorzugt wird und man konnte ja bereits damals absehen, dass es gewisse Zahlungsprobleme gibt, da damals ja bereits um Zahlung in drei Raten gebeten wurde. Die meisten Leser werden darauf wohl mit nachvollziehbarem Unverständnis reagieren. So ging es uns zunächst auch, als wir von ersten Fällen dieser Art hörten. Nach § 133 der Insolvenzordnung ist so ein Vorgehen aber rechtlich einwandfrei. Der Gedanke dahinter ist der, dass im Insolvenzfall allen Gläubigern die gleiche Chance auf eine Entschädigung eingeräumt werden soll. Bezieht man aber z. B. als Möbelproduzent seine Schrauben schon seit Jahrzehnten von der Firma eines Schulfreundes, neigt man evtl. doch etwas mehr dazu, erst einmal dessen Rechnungen zu begleichen, als die des (als Person) unbekannten Holzzulieferers. Solche Bevorzugung einzelner Gläubiger möchte der Gesetzgeber vermeiden. Das ist grundsätzlich eine sehr gute Sache – und im Einzelfall natürlich eine sehr böse Überraschung, wenn man bereits verdient geglaubtes Geld zurück zahlen soll. Jetzt geht man „im richtigen Leben“ nicht bei jeder Ratenzahlungsvereinbarung gleich vom finanziellen Super-GAU eines

Auftraggebers aus – und selbst eine sofortige Bonitätsüberprüfung kann nur eine Momentaufnahme liefern. Was Jahre später mit einer Firma geschieht, kann Ihnen niemand seriös vorhersagen. Daher können Sie aus unserer Sicht quasi gar nichts dagegen tun, um Situationen ähnlich unserem Eingangsszenario nachhaltig zu vermeiden. Das Damoklesschwert der Insolvenzanfechtung schwebt daher immer über Ihnen. Die Versicherungswirtschaft hat dieses Problem glücklicherweise erkannt und Lösungen geschaffen. Meist wurde in den bereits altgedienten Tarifen der Warenkreditversicherung (Forderungsausfallversicherung) eine Möglichkeit geschaffen, den Versicherungsumfang entsprechend zu erweitern. Da sich in zehn Jahren eine sehr hohe Gesamtrechnungssumme über alle Kundenverbindungen ansammeln kann, können wir nur empfehlen, über eine entsprechende Absicherung nachzudenken. Wir helfen gerne mit weiteren Informationen und einem konkreten Angebot. Minimieren Sie die Risiken Ihrer Firma!



© Voyagerix, Fotolia #51314386

Das sagt der Gesetzgeber:

§ 133 InsO – Vorsätzliche Benachteiligung

Abs. 1 – Anfechtbar ist eine Rechtshandlung, die der Schuldner in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag mit dem Vorsatz, seine Gläubiger zu benachteiligen, vorgenommen hat, wenn der andere Teil zur Zeit der Handlung den Vorsatz des Schuldners kannte. Diese Kenntnis wird vermutet, wenn der andere Teil wußte, daß die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners drohte und daß die Handlung die Gläubiger benachteiligte.

Ein Insolvenzverwalter hat also gar keine andere Möglichkeit, als auch diesen Gesetzestext in seiner Arbeit zu berücksichtigen.

Sie haben Fragen zu einem Thema?
Sie wünschen weitere Informationen?
Kontaktieren Sie uns, wir sind gerne für Sie da!

 **CUBUS**

Cubus
Assekuranz- und Finanzdienstleistungsmakler GmbH
Heinrichsallee 9 • 52062 Aachen
Tel.: 0241/4014211 • Fax: 0241/4014233
info@cubus-gmbh.de
http://www.cubus-gmbh.de

PANORAMA - Wissenswertes aus der Risikovorsorge

Und, wie nutzen Sie Ihre Fahrzeuge?

Bei rein privaten Fahrzeugen ist deren Nutzung – auch für den Versicherer – recht klar: Man fährt zur Arbeit, zum Einkaufen, in den Urlaub... Das kann man hinsichtlich des Risikos sehr angenehm einschätzen und die Beiträge entsprechend kalkulieren. Bei gewerblichen Fahrzeugen gibt es eine Vielzahl verschiedenster Nutzungen: Werkverkehr, gewerblicher Güterverkehr, als Mietwagen, den man Kunden überlässt,... Auch diese sehr unterschiedlichen Risiken lassen sich für sich genommen kalkulieren – nicht jeder Versicherer ist aber auch bereit, höhere Risiken zu zeichnen. Ein Fahrzeug im Werkverkehr, das von einer recht überschaubaren Anzahl möglicher Fahrer bewegt wird (Ihrer Belegschaft), ist hier ein sehr viel überschaubareres Risiko, als der Mietwagen, den im Monat zwanzig „fremde Leute“ fahren, die weder Bezug zu Ihrer Firma oder dem Fahrzeug selbst haben. Da werden sehr viel mehr Schäden verursacht. Es ist daher im ersten Schritt erst einmal schwierig, überhaupt einen Versicherer zu finden, der zeichnet – und der Preis ist deutlich höher als bei einem „normalen Risiko“. Nicht jedem Versicherungskunden ist überhaupt klar, dass Versicherer hier Unterschiede machen. Und so landen immer wieder Transporter und Anhänger unter falscher Nutzungsangabe bei Versicherern, die den tatsächlichen Einsatz gar nicht zeichnen würden. Auch bei gelegentlicher Andersverwendung besteht dieses Problem (z. B. wird ein Bus übers Wochenende vermietet, ein Anhänger wird bei einem Festumzug eingesetzt (Personenbeförderung), etc.). Mit einer falschen bzw. unvollständigen Nutzungsangabe begehen Sie eine Obliegenheitsverletzung, die den Versicherungsschutz massiv gefährdet. Das kann dazu führen, dass Sie im Schadensfall auch für Haftpflichtansprüche geschädigter Dritter von Ihrem Versicherer in vollem Umfang in Ressess genommen werden können. Das kann spätestens bei einem Personenschaden existenzbedrohend sein. Wir bitten Sie daher eindringlich, uns über jede Veränderung in der Nutzung Ihrer Fahrzeuge, wenn auch nur tageweise, umgehend zu informieren. Dieses Risiko lohnt sich nie!



Sie arbeiten an Autos?

Neben Werkstätten und Händlern gibt es inzwischen eine ganze Reihe anderer Berufe, die regelmäßig an Kundenfahrzeugen arbeiten. Werbeagenturen sind ein gutes Beispiel für eine Branche, die in der ersten Betrachtung nichts mit Kraftfahrzeugen zu tun hat. Dabei zählt das Anbringen von Werbebeschriftungen zu den Standardleistungen vieler Agenturen. Dafür verbleiben die Kundenfahrzeuge in der Obhut der Agentur, werden von deren Angestellten bewegt und „bearbeitet“, also beklebt. Wird das Fahrzeug bei der Bewegung oder der Bearbeitung beschädigt, kommt hierfür

in aller Regel nicht die Betriebshaftpflicht auf. Grundsätzlich stellt der Gebrauch – und dazu zählt auch das Fahren der Kundenfahrzeuge – einen klassischen Ausschluss der Haftpflichtversicherung dar (die sog. „Benzinklausel“). Schäden, die so entstehen, müssten ggf. also von Ihnen selbst getragen werden. Versicherungsschutz kann allerdings über die sog. „Handel/Handwerk-Deckung“ bei vielen Versicherern angedockt werden. Im Prinzip handelt es sich dabei um eine Vollkaskoversicherung für Kundenfahrzeuge. Sie umfasst die üblichen Gefahren einer Voll- und Teilkasko – und sieht in der Regel auch eine Selbstbeteiligung vor. Zumindest große Beschädigungen an einem Fahrzeug (z. B. Unfall durch missachtete Vorfahrt) führen so nicht zu größeren finanziellen Einbußen für das Unternehmen. Falls auch Ihre Firma ein „Kfz-Problem“ hat, kommen Sie bitte auf uns zu. Dankeschön!

In aller Kürze informiert:

!? Im Winter sollten Sie Ihr Auto mit richtigen Winterreifen ausstatten. Allwetterreifen sind weder Fisch noch Fleisch und können bei extremen Witterungen unmöglich die Fahreigenschaften liefern, die ein auf die Jahreszeit abgestimmter Winterreifen bereit stellt. Den Versicherungsschutz gefährdet ein Allwetterreifen mit M+S-Kennung allerdings nicht. Die Pflicht für eine angemessene Bereifung gilt von der Allgemeinheit des Gesetzestextes her übrigens auch für Anhänger, Auflieger, etc. und damit nicht nur für motorisierte Fahrzeuge!

Kontaktieren Sie uns bitte, wenn Sie weitere Informationen wünschen!

